



Kosmetische Mittel und Sicherheitsdatenblätter

Nach deutschem wie europäischem Recht sind kosmetische Mittel von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen.

Auf europäischer Ebene sind, wie auch schon unter dem früheren Chemikalienrecht, kosmetische Mittel gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b der REACH-Verordnung von den Vorschriften zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen.

Weitere Informationen:

<https://gmb.ikw.org/>